

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Vb 1 –
Grundsatzfragen der Sozialhilfe
Herrn Dieter Lutz
Referatsleiter
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Per E-Mail

**Ihr Schreiben vom 9. Juli 2015/Referentenentwurf zur
Änderung des SGB XII u. a./Artikel 2 und 7**

17. Juli 2015

Sehr geehrter Herr Lutz,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wir gerne aufgreifen. Wir beziehen uns im Folgenden – als Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit – nur auf die Änderungen, die Fragen der Bildung und Ausbildung junger Menschen konkret betreffen, und nehmen zu den im Referentenentwurf geplanten Änderungen im SGB III (§ 78) sowie beim BAföG Stellung.

Jugendsozialarbeit hat das Ziel, junge Menschen – insbesondere sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte – auf ihrem Weg zu einem unabhängigen und selbstverantwortlichen Erwachsensein und zu voller gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen. Im Zentrum stehen dabei sozialpädagogische Angebote und Hilfen im Bildungs- und Ausbildungssystem sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf. Dies gilt für alle jungen Menschen – auch für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Schutzsuchende und Flüchtlinge ohne langfristig gesicherte Aufenthaltsperspektive in Deutschland leben. Gerade für diese Jugendlichen ist der Zugang zu einer Ausbildung mit hohen Hürden versehen und am Übergang Schule – Beruf kommt es darauf an, dass sie angemessene Unterstützung erhalten und bestehende Hindernisse abgebaut werden. Eine erfolgreiche Bildung und Ausbildung junger Menschen in Deutschland darf nicht an aufenthalts- und sozialrechtlichen Hürden scheitern.

Inzwischen gibt es einen breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens, jungen Flüchtlingen möglichst rasch eine Ausbildung zu ermöglichen. Neue Ausbildungsmöglichkeiten müssen nun auch leistungsrechtlich abgesichert werden – was sich in den geplanten Gesetzesänderungen aber nicht ausreichend niederschlägt. Eine umfassende Integration in Ausbildung, Bildung und Arbeit ist für junge Menschen eine entscheidende biografische Entwicklungsaufgabe



und Herausforderung auf dem Weg in das Erwachsenwerden, ihr Aufschub bedeutet nicht nur unnötige Wartezeiten und Demotivation, sondern vergrößert die Risiken von Exklusion und langfristigem Hilfebedarf.

Das Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII sichert daher allen rechtmäßig oder mit Duldung in Deutschland lebenden jungen Menschen Unterstützung zu: § 1 Satz 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“; § 6 Satz 2 SGB VIII: „Ausländer können Leistungen nach diesem Buch [...] beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ In § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit“ heißt es im Satz 1: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Bundesorganisationen der Jugendsozialarbeit setzen sich dafür ein, dass ausbildungsvorbereitende und ausbildungsunterstützende Maßnahmen wie die Assistierte Ausbildung für alle jungen Menschen im Bedarfsfall – unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status – gewährt werden.

Der Kooperationsverbund begrüßt die erfolgten und geplanten Verbesserungen der Ausbildungssituation durch Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz sowie im Aufenthaltsrecht, hält diese aber – gerade im Hinblick auf die Bedarfe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen – keineswegs für ausreichend. Wir setzen uns für die möglichst rasche Aufhebung der ausländerrechtlichen Einschränkungen in Bezug auf den Förderfähigen Personenkreis (SGB III § 59 Abs. 1-3) und eine andere Praxis der Gewährung von berufsvorbereitenden oder ausbildungsbegleitenden Hilfen (SGB III § 74) sowie der Assistierte Ausbildung (SGB III § 130) ein. Auch 15 Monate Wartezeit, bevor eine Förderung und Unterstützung startet, halten wir für Jugendliche für zu lang!

Zu den Änderungen im SGB III § 78 Absatz 3 (Artikel 2) und zum Entwurf des 25. BAföGÄndG (Artikel 7) im Detail:

Junge Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung und teilweise auch mit einer Aufenthaltserlaubnis haben zwar grundsätzlich Zugang zu Beratung und Vermittlung nach SGB III sowie z. B. ein Recht auf Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III, jedoch sind sie bislang wegen ausländerrechtlicher Einschränkungen in § 59 SGB III in Verbindung mit §§ 52 Abs. 2; 78 Abs. 3 SGB sowie in § 8 BAföG von einigen für die Absolvierung einer Berufsausbildung wichtigen Leistungen ausgeschlossen. Junge Menschen mit einer Duldung sollten ab August 2016 nach 15 Monaten (und nicht mehr nach vier Jahren) Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe und auf BAföG-Leistungen haben; dies soll



nun ab dem 1. Januar 2016 gelten. Für junge Asylsuchende besteht aber selbst nach dieser Zeit kein Anspruch.

Von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, von ausbildungsbegleitenden Hilfen und von der außerbetrieblichen Berufsausbildung waren diese Gruppen ausgeschlossen – dies soll für geduldete junge Menschen mit der Gesetzesänderung geändert werden.

Der bestehende ausländerrechtliche Vorbehalt bei der Berufsausbildungsbeihilfe und bei BAföG-Leistungen kann dazu führen, dass junge Flüchtlinge, die eine Ausbildung beginnen, aber die genannten Bedingungen noch nicht erfüllen, weder Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem AsylbLG erhalten. Auch der Zugang bzw. die Kostenübernahme beim Jugendwohnen (§ 13 (3) SGB VIII) ist für die Jugendlichen erschwert. Unverständlich ist daher aus unserer Sicht, dass in der BAföG-Novelle Asylantragstellende weiterhin vollständig von der BAföG-Förderung ausgeschlossen sind. Insgesamt kommt diese Regelung einem Ausbildungsverbot in Deutschland gleich und setzt hochmotivierte junge Menschen der Perspektivlosigkeit aus.

Wenn künftig diese Leistungsbeschränkungen nach 15 Monaten aufgehoben werden und auch eine Ausbildungsförderung (nach dem BAföG oder dem SGB III) möglich wird, ist das ein wichtiger, aber nicht ausreichender Fortschritt. Selbst 15 Monate ohne Förderung oder Ausbildung sind für Jugendliche viel zu lang und eine vertane Wartezeit. Außerdem sind junge Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung von dieser Verbesserung weiterhin ausgeschlossen.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren können weder Leistungen nach dem SGB III noch nach dem BAföG beziehen. Obwohl eine erhebliche Zahl der Antragsteller auf Asyl nach erfolgreichem Abschluss eines solchen Verfahrens einen Aufenthaltsstatus in Deutschland erlangt, ist für diese Gruppe immer noch nicht vorgesehen, dass sie Leistungen nach dem BAföG beziehen kann. Dies behindert ein frühzeitig mögliches Integrationsverfahren in Ausbildung und später in den Arbeitsmarkt.

In diesem Kontext ist die Änderung des AsylbLG gegenzulesen, nach dessen vorliegendem Entwurf in Zukunft nur noch 15 Monate Grundleistungen erbracht werden und nicht mehr wie bisher für vier Jahre. So besteht danach Anspruch auf die Analogleistungen nach dem SGB XII. Auch wenn dies isoliert betrachtet zu einer Verbesserung führt, entsteht dadurch eine gravierende Förderlücke im BAföG. War es bisher möglich, den Lebensunterhalt über die Grundleistung des AsylbLG zu sichern, wird dies nur noch 15 Monate lang möglich sein. Da diese Personen auch keine Duldung haben, können sie anschließend auch nicht auf Leistungen nach dem BAföG zurückgreifen.



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Aber auch Personen mit einer Duldung sind in bestimmten Fällen gegenüber vorherigen Regelungen benachteiligt. Zwar kann diese Gruppe von Menschen bereits nach 15 Monaten Voraufenthaltszeit Leistungen entsprechend (dem) BAföG beziehen, dies gilt jedoch nicht für betriebliche Ausbildungen (entspr. § 59 Abs. 2 SGB III). Die Regelung im § 59 SGB III sollte dementsprechend verändert und auch dringend um die Möglichkeit der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Beneke
Sprecherin

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin:
Judith Jünger (Referentin der BAG EJSA), E-Mail: juenger@bagejsa.de,
Tel. 0711/164 89-43

